

Senat 2

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER USERINNEN UND USER

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Userinnen und User ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

# ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Anita Kattinger, Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Hans Rauscher und Mag.<sup>a</sup> Ina Weber in seiner Sitzung am 15.12.2020 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“, Muthgasse 2, 1010 Wien, vertreten durch Korn RAe OG, Argentinierstraße 20/1/3, 1040 Wien, als Medieninhaberin von „krone.at“ wie folgt entschieden:

Die **Berichterstattung zum Terroranschlag in Wien am 02.11.2020** auf „krone.at“, in Zusammenhang mit den Artikeln „**Augenzeugen filmten Terrorangriff in Wien**“, erschienen am 02.11.2020, und „**Terrorattacke erschüttert Wiener Innenstadt**“, erschienen am 03.11.2020, **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

# BEGRÜNDUNG

## I. Zum Sachverhalt

Am Abend des 02.11.2020 wurde auf „krone.at“, insbesondere in den oben genannten Beiträgen, über einen Terroranschlag in Wien berichtet. Dabei wurde unterschiedliches Video- und Bildmaterial zum Attentat verwendet, u.a.:

1. ein Video über die Erschießung einer Passantin durch den Attentäter;
2. ein Video, in dem ein Polizist bei einem Schusswechsel getroffen wird;
3. ein Video, in dem der Attentäter mit einem Gewehr durch die Seitenstettengasse läuft;
4. ein Video, in dem mehrere junge Männer halb ausgezogen und mit erhobenen Händen im Rahmen einer Polizeikontrolle auf der Straße zu sehen sind;
5. ein Foto von einer Blutlache eines Opfers vor einem Lokal;
6. ein Foto, auf dem flüchtende Passantinnen und Passanten unverpixelt gezeigt werden;
7. Fotos von Einsatzkräften der Polizei.

Kurze Zeit nach der Terrorattacke hat die Polizei mehrfach öffentlich dazu aufgerufen, keine Videos und Bilder von der Terrorattacke weiterzuverbreiten, weil dies die Einsatzkräfte und die Zivilbevölkerung gefährden könnte (siehe z.B. den Tweet der Landespolizeidirektion Wien vom 02.11.2020 um 21.18 Uhr).

Zahlreiche Userinnen und User kritisieren, dass die Veröffentlichung des Bild- und Videomaterials pietätlos sei und in den Persönlichkeitsschutz der Abgebildeten eingreife. Darüber hinaus wird kritisiert, dass die Veröffentlichungen auch den Polizeieinsatz gefährdet hätten.

Schließlich beschwerten sich mehrere Userinnen und User auch noch darüber, dass es in der Berichterstattung auf „krone.at“ zu Falschmeldungen gekommen sei: So sei die Rede von mehreren Attentätern gewesen; außerdem wurde berichtet, dass es zu einer Geiselnahme in der Mariahilfer Straße gekommen sei.

Die Medieninhaberin nahm sowohl schriftlich als auch in der mündlichen Verhandlung am 15.12.2020 Stellung.

## II. Zum Antrag der Medieninhaberin

In einer ersten kurzen Stellungnahme bestritt der Rechtsanwalt der Medieninhaberin, dass die gegenständliche Berichterstattung den Polizeieinsatz gefährdet habe. Diesbezüglich wurde ein Antrag auf Einholung einer Stellungnahme des BMI gestellt.

Dieser Antrag wurde per Beschluss vom 10.12.2020 abgelehnt. In der Begründung führte die Vorsitzende des Senats aus, dass die Frage einer tatsächlichen Gefährdung nicht Gegenstand des Verfahrens sei; dies ließe sich auch nicht beweisen, zumal Bild- und Videomaterial von einigen Medien und in Social Media angeboten wurde. Die Vorsitzende wies darauf hin, dass die Polizei wiederholt gebeten habe, von Bild- und Videobeiträgen Abstand zu nehmen, u.a. wegen der potentiellen

Gefährdung der Polizeiarbeit. Dies könne bei der ethischen Beurteilung des Verhaltens der Medien berücksichtigt werden.

Der Rechtsanwalt der Medieninhaberin kritisiert diese Entscheidung und wiederholt seinen Beweisantrag; nur Expertinnen und Experten aus dem Innenministerium könnten eine etwaige Gefährdung beurteilen. Der Senat lehnt den Antrag erneut ab. Er ist der Ansicht, dass er in seiner medienethischen Entscheidung den Aspekt der Gefährdung der Einsatzkräfte bzw. der Ermittlungsarbeit auch ohne Befragung von Expertinnen und Experten einfließen lassen kann (siehe Pkt. IV).

### **III. Zum Verhältnis zwischen Medienethik und Medienrecht**

Der Rechtsanwalt hob in seiner Stellungnahme hervor, dass die Ansicht des Presserats unzutreffend sei, journalistisches Handeln allein aufgrund des Ehrenkodex ohne Rücksicht auf einschlägige Gesetze und die durch die Judikatur daraus abgeleiteten Wertvorstellungen beurteilen zu können. Im Anschluss führt er verschiedene allgemeine Positionen der Judikatur u.a. zu § 78 UrhG (Bildnisschutz) und den §§ 6 ff MedienG (Persönlichkeitsschutz) an.

Der Senat kann dieser Auffassung nicht folgen. Die Entscheidungsgrundlage für die Senate des Presserats ist ausschließlich der Ehrenkodex für die österreichische Presse (vgl. Punkt 1.2 des Ehrenkodex). Der Presserat grenzt sich als Selbstkontrollenrichtung der Branche bewusst von staatlichen Behörden und Gerichten ab. Er befasst sich nicht mit rechtlichen, sondern mit medienethischen Fragen. Dabei gilt es zu betonen, dass die Medienethik auch weiter reichen kann als das Medienrecht. Die Mitglieder der Senate sind Journalistinnen und Journalisten, die nach bestem Wissen und Gewissen die berufsethischen Bestimmungen des Ehrenkodex anwenden. Es mag zwar durchaus sein, dass es insbesondere im Bereich des Persönlichkeitsschutzes zu inhaltlichen Überschneidungen zwischen Medienethik und Medienrecht kommt. Zudem können manche Meinungen aus der Rechtsprechung auch einen gewissen Orientierungspunkt für die Entscheidung von ethischen Fragen bieten. Die unabhängigen und weisungsfreien Senate des Presserats sind jedoch bei ihrer Entscheidungsfindung weder an die Gesetze zum Persönlichkeitsschutz noch an die Judikatur der Gerichte gebunden. Vor diesem Hintergrund geht der Senat auf die allgemeinen Ausführungen des Rechtsanwalts der Medieninhaberin zur österreichischen Rechtslage in diesem Bereich nicht weiter ein.

### **IV. Zur medienethischen Beurteilung**

Der Senat hält zunächst fest, dass eine Terrorattacke im eigenen Land – so wie das auch der Rechtsanwalt der Medieninhaberin anmerkt – eine Ausnahmesituation und für die Medien herausfordernd ist, insbesondere wenn sie noch im Gange ist bzw. sein könnte. Berichte über Terrorattacken sind für die Öffentlichkeit von außergewöhnlichem Interesse. Es ist die Aufgabe der Medien, die Allgemeinheit über die Ereignisse ausführlich und rasch zu informieren. Das öffentliche Interesse an der Terrorberichterstattung ist entsprechend groß (Punkt 10 des Ehrenkodex; siehe auch z.B. die Fälle 2015/053, 2017/267 und 2019/212). Zudem ist es auch die Aufgabe der Medien, die Bevölkerung vor etwaigen Gefahren während der Terrorattacke zu warnen. Aufgrund dieser Gefahren besteht eine erhöhte Dringlichkeit, Informationen zu veröffentlichen.

Im Einzelfall kann es daher notwendig sein, Informationen selbst dann weiterzugeben, wenn sie noch nicht verifiziert werden konnten.

Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit bezieht sich dabei auch auf die Bildberichterstattung: Bilder können auf eindrucksvolle Weise das Ausmaß eines Anschlags und das damit verbundene Leid vermitteln. Den Userinnen und Usern kann dadurch die ganze Dimension des Anschlags verdeutlicht werden (siehe dazu bereits die Stellungnahme zu den Fällen 2016/072 und 2016/S004-III). Vor diesem Hintergrund ist es prinzipiell zulässig, Bild- und Videomaterial zu einem Terroranschlag zu veröffentlichen. Entscheidend ist, welches Bildmaterial für die Berichterstattung verwendet und wie es aufbereitet wird. Gerade in Hinblick auf brutale bzw. verstörende Bilder ist es aus medienethischer Sicht wichtig, dass Journalistinnen und Journalisten die Filterfunktion der Medien ernst nehmen. Einschränkungen ergeben sich insbesondere aus dem Persönlichkeitsschutz bzw. dem Interesse der Allgemeinheit, vor Gefahren geschützt zu werden, die noch von dem Attentäter oder den Terroristen ausgehen (könnten).

Trotz des öffentlichen Interesses an der Bildberichterstattung über einen Terroranschlag ist der Persönlichkeitsschutz der verstorbenen, verletzten oder traumatisierten Opfer zu beachten. Bei einem Terroranschlag ist das erlittene Leid der Opfer und deren Angehörigen beträchtlich. Es darf durch die Medienberichterstattung nicht vergrößert werden.

Ein polizeilicher Aufruf, auf die Veröffentlichung von Bild- und Videomaterial zu verzichten, ist für die Medien zwar nicht bindend. Dennoch sollte er Journalistinnen und Journalisten dazu veranlassen, vor der Veröffentlichung eine besonders strenge Abwägung zwischen den Informationsinteressen der Userinnen und User einerseits und den Interessen an der Strafverfolgung und dem Schutz der Bevölkerung vor den Terroristen andererseits vorzunehmen. Unmittelbar nach einer Terrorattacke kann die Offenlegung von Informationen in den Medien – die ja auch gegenüber dem Täter und gegenüber weiteren Tätern und Komplizen erfolgt bzw. erfolgen könnte – der Ermittlungsarbeit der Behörden schaden. Außerdem können dadurch auch Einsatzkräfte und unbeteiligte Personen, die sich in der Nähe des Tatorts befinden, gefährdet werden. Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ist ein bedeutsames Interesse der Allgemeinheit. Dieses Interesse nicht zu beeinträchtigen, kann in die Abwägung zu Lasten der Medien einfließen (vgl. Punkt 10.2 des Ehrenkodex). Nach Ansicht des Senats spielt es dabei keine Rolle, dass sich die Aufrufe der Polizei zunächst an die Allgemeinheit gerichtet haben, kein Bildmaterial in den sozialen Medien zu posten. Es versteht sich von selbst, dass auch professionelle Medien, die über eine entsprechend große Reichweite verfügen und deren Online-Artikel regelmäßig in den sozialen Medien zitiert und weiterverbreitet werden, diese Aufrufe ernst nehmen und bei ihren redaktionellen Entscheidungen bedenken müssen.

Terroristen setzen bewusst auf die Massenverbreitung von brutalen Szenen, und zwar sowohl durch soziale als auch durch klassische Medien. Videos einer Terrorattacke, in denen exzessive Gewalt zu sehen ist, sollen zum einen Angst und Schrecken in der Bevölkerung bewirken, zum anderen aber auch den Fanatismus der eigenen Anhänger stärken. Insofern sollten die Medien darauf achten, sich nicht von den Terroristen instrumentalisieren zu lassen (siehe dazu bereits die Fälle 2014/152 und 2015/S04-I im Zusammenhang mit Bildmaterial des „IS“).

Der Senat begrüßt es grundsätzlich, dass der Entscheidungsprozess zur Veröffentlichung des heiklen Bildmaterials in einem Kommentar von „Aurelius“ vom 07.11.2020 gegenüber den Leserinnen und Lesern der „Kronen Zeitung“ thematisiert wurde: Darin heißt es u.a., die „Krone“ habe sich

entschieden, die Videos zu zeigen, die Opfer aber zu schützen und nicht identifizierbar zu machen, so sei das Ausmaß der Schreckenstat trotzdem dokumentiert.

Im Folgenden prüft der Senat im Zusammenhang mit den einzelnen Veröffentlichungen, ob das betroffene Medium den medienethischen Vorgaben iSd. Punkte 2.1 (gewissenhafte und korrekte Recherche), 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex nachgekommen ist.

1. Zum Video, auf dem die Erschießung einer Passantin durch den Attentäter zu sehen ist:

Der Rechtsanwalt der Medieninhaberin führt aus, dass die Frau, die erschossen wurde, im Video auf „krone.at“ stark unkenntlich gemacht worden sei. Dementsprechend sei es nur in Grundzügen erkennbar gewesen, dass auf dem Video ein Mensch erschossen werde. Zudem sei eine ausgewogene aber drastische Bilddokumentation erforderlich gewesen, um die Dimension des Geschehens zu vermitteln. Die Meinungsfreiheit beziehe sich auch auf Nachrichten und Ideen, die verletzen, schockieren oder beunruhigen. Die Videoveröffentlichung sei seinerzeit erforderlich gewesen, um der Warnpflicht nachzukommen und zu zeigen, dass die Lage besonders ernst sei und eine Gefahr für die Bevölkerung bestehe. Sobald die Situation sich entschärft habe, sei das Video aus eigenen Stücken entfernt worden. Der Rechtsanwalt wies auch noch darauf hin, dass der Tötungsakt an sich nicht gezeigt worden sei. So kenne man das Video in längerer Form aus anderen Medien – dadurch wisse man, dass der Attentäter zunächst auf die Passantin geschossen habe und weitergelaufen sei, später nochmals zurückgelaufen sei und auf die noch lebende Passantin ein weiteres Mal, diesmal mit tödlichem Ausgang, geschossen habe. Der eigentliche Tötungsakt sei im Video von „krone.at“ nicht gezeigt worden.

Nach der ständigen Entscheidungspraxis der Senate des Presserats ist die Persönlichkeitssphäre eines Menschen über dessen Tod hinaus – also auch postmortal – zu wahren (siehe z.B. die Entscheidungen 2014/149, 2017/68, 2018/269, 2019/S006-I und zuletzt 2020/S006-II). Die verstorbenen Opfer eines Terroranschlags haben daher prinzipiell weiterhin Anspruch auf Persönlichkeitsschutz.

Der Moment des Todes zählt zum Bereich der Intimsphäre. Als Opfer eines Gewaltverbrechens ist die Frau, deren Ermordung im Video zu sehen ist, besonders schutzwürdig (siehe Punkt 5.4 des Ehrenkodex). Neben der Intimsphäre tangiert die Erschießung auch die Würde der Frau. Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach – auch gegenüber der betroffenen Medieninhaberin – festgestellt, dass die Veröffentlichung von derartigem Bild- und Videomaterial eine grobe Missachtung der Menschenwürde und des Opferschutzes darstellt (siehe dazu die Entscheidungen 2018/269, 2019/S006-I und zuletzt 2020/S006-II).

Der Rechtsanwalt der Medieninhaberin hebt hervor, dass die eigentliche Tötung der Frau auf „krone.at“ nicht gezeigt wurde, sondern lediglich der erste Teil des Videos, in dem die Frau vom Attentäter zwar niedergeschossen wurde, jedoch noch am Leben war. Der Senat bewertet auch die Verwendung dieses ersten Teils des Videos als Verletzung der Intimsphäre und der Würde der verstorbenen Frau; der Anwalt hat selbst angeführt, dass es in den brutalen Szenen des Videos nach wie vor in Grundzügen erkennbar ist, dass die Frau niedergeschossen wird. Zudem fällt es nicht weiter ins Gewicht, dass das Opfer im Video stark verpixelt wurde: Aufgrund der Brutalität und Einzigartigkeit der Tat ist das Opfer für sein unmittelbares Umfeld und somit zumindest für

einen beschränkten Personenkreis weiterhin identifizierbar (siehe dazu bereits die Entscheidungen 2019/182 und 2019/S003-II).

Darüber hinaus betont der Senat, dass die Medien in der Terrorberichterstattung auch Rücksicht auf die Trauerarbeit und das Pietätsgefühl der Angehörigen der Verstorbenen nehmen müssen. Die Veröffentlichung von brutalem und reißerischem Bildmaterial kann die Trauerarbeit der Angehörigen erschweren (siehe zuletzt die Entscheidung 2020/192) – insbesondere bei einem so traumatischen Ereignis wie dem Verlust einer nahestehenden und geliebten Person durch einen Terroranschlag. Die Veröffentlichung des Videos hätte sogar bewirken können, dass die Angehörigen auf diese Weise vom Tod der Frau erfahren.

Schließlich kann der Senat im konkreten Fall auch kein legitimes Informationsinteresse erkennen, das die Veröffentlichung des Videos rechtfertigen könnte. Seiner Meinung nach wiegt der Eingriff in die Persönlichkeitssphäre deutlich schwerer als ein etwaiges Informationsinteresse: Die Dimension des Terroranschlags und die brutale und rücksichtslose Vorgangsweise des Attentäters hätte den Userinnen und Usern – entgegen der Ansicht des Rechtsanwalts der Medieninhaberin – durchaus auch ohne die Veröffentlichung des Videos vermittelt werden können. Die Veröffentlichung war auch nicht notwendig, um die Userinnen und User auf das Problem der rasanten Verbreitung des brutalen Videos in den sozialen Medien aufmerksam zu machen und die Echtheit des Videos zu bestätigen. Das Medium hätte sich (wie übrigens die ganz überwiegende Mehrheit der anderen österreichischen Medien) darauf beschränken können, über die kaltblütige Vorgehensweise des Attentäters sowie die Echtheit und die bedenkliche Online-Verbreitung in Worten zu informieren.

Der Senat folgt daher auch nicht der vom Anwalt vorgebrachten Argumentation, dass die Bevölkerung brutales Bildmaterial durch die sozialen Medien bereits gewohnt sei, und es daher erforderlich gewesen sei, entsprechend drastisches Bildmaterial zu zeigen, um die Ernsthaftigkeit und Gefährlichkeit der Lage deutlich zu machen. Im Gegensatz zu sozialen Medien trifft klassische Medien die ethische Verpflichtung, gewissenhaft abzuwägen und zu filtern.

Nach Ansicht des Senats diene die Veröffentlichung vor allem der Befriedigung des Voyeurismus und der Sensationsinteressen gewisser Userinnen und User (vgl. Punkt 10.3 des Ehrenkodex). Das Medium wurde somit seiner Filterfunktion nicht gerecht.

Die Polizei hat mehrfach dazu aufgerufen, keine Videos und Bilder des Attentats im Internet zu verbreiten (siehe z.B. den Tweet der @LPDWien vom 02.11.2020 um 21.18 Uhr). Ein derartiger Aufruf der Polizei ist – wie bereits zuvor angemerkt wurde – für die Medien zwar nicht zwingend. Er hätte das Medium jedoch zumindest dazu veranlassen müssen, im Rahmen der Interessenabwägung jene Interessen, die gegen die Veröffentlichung sprechen, besonders genau zu prüfen (neben dem Interesse der Verstorbenen auf Persönlichkeitsschutz ist hier noch einmal das Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zu erwähnen).

Im Ergebnis ist das **Video, in dem gezeigt wird, wie eine Passantin niedergeschossen wird**, als schwerer **Verstoß gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex** zu werten.

## 2. Zum Video, auf dem ein Polizist bei einem Schusswechsel getroffen wird:

Wie bereits unter Pkt. 1.) angemerkt, genießen Personen, die Opfer eines Verbrechens werden, iSd. Punktes 5.4 des Ehrenkodex besonderen Schutz. Bei einem Video, in dem ein Polizist von einem Attentäter angeschossen wird und schwer verletzt zu Boden geht, sind die Persönlichkeitsinteressen des Abgebildeten entsprechend stark ausgeprägt.

Der Senat merkt – so wie der Rechtsanwalt der Medieninhaberin – allerdings auch an, dass Polizistinnen und Polizisten in Ausübung ihrer Dienstpflicht grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz als Privatpersonen genießen. In diesem Sinne wurde es in der Vergangenheit als ausnahmsweise gerechtfertigt gesehen, Fotos unmittelbar vor der Erschießung eines Polizisten bei einem Terroranschlag in Paris zu veröffentlichen (siehe die Fälle 2015/02 und 2015/11).

Trotzdem bewertet der Senat die Veröffentlichung des vorliegenden Videos als Ethikverstoß. Der wesentliche Unterschied zu den zuvor erwähnten Fällen liegt darin, dass hier die Schussattacke in bewegten Bildern und in allen Einzelheiten dargestellt wurde. Die Auffassung des Senats steht auch in Einklang mit jener Entscheidung des Senats 1, wonach bei einem Video, in dem die Erschießung eines Polizisten in Mexiko gezeigt wird, die medienethischen Grenzen überschritten wurden (2019/S006-I).

Die Veröffentlichung des brutalen Videos greift in die Würde und den Opferschutz des betroffenen Polizisten ein, der zumindest für sein unmittelbares Umfeld erkennbar ist. An dieser Stelle weist der Senat noch einmal darauf hin, dass die Aufrufe der Polizei, kein Videomaterial von der Tat weiterzuverbreiten, für das Medium ein Anstoß hätten sein müssen, die Interessen, die der Veröffentlichung entgegenstehen, besonders genau zu prüfen (siehe Pkt. 1.).

Im Ergebnis wertet der Senat das **Video, in dem ein Polizist angeschossen wird und zu Boden geht**, ebenfalls als Persönlichkeitsverletzung und damit als **Verstoß gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex**.

## 3. Zum Video, auf dem der Attentäter mit einem Gewehr durch die Seitenstettengasse läuft:

Der Rechtsanwalt der Medieninhaberin brachte vor, dass der Attentäter eine Person der Zeitgeschichte sei, nämlich eine relative Person der Zeitgeschichte. Als solche sei er zunächst nur einem kleinen Kreis bekannt gewesen, durch die Taten aber in den Blickpunkt der Öffentlichkeit geraten; aus Anlass eben dieser Handlungen und dem öffentlichen Interesse daran werde über ihn auch berichtet.

Im Wesentlichen stimmt der Senat dieser Auffassung zu: Medien dürfen grundsätzlich die Identität eines Attentäters preisgeben. Da er eine außergewöhnliche Straftat verübt, begibt er sich in die Sphäre der Öffentlichkeit und kann sich somit nicht mehr auf seine Anonymitätsinteressen berufen. Darüber hinaus war der Attentäter auf dem konkreten Video lediglich von oben zu sehen. Aus diesen Gründen hat er keinen Anspruch auf Persönlichkeitsschutz.

Ungeachtet dessen merkt der Senat kritisch an, dass das Video entgegen der Aufrufe der Polizei, kein Bildmaterial von der Tat zu veröffentlichen, kurz nach der Tat gezeigt wurde – zu diesem Zeitpunkt waren viele Aspekte des Anschlags noch unklar. Darüber hinaus ist es Terroristen

zumeist ein Anliegen, dass Bildmaterial eines Terroranschlags medial weiterverbreitet wird (siehe allg. Teil zu Pkt. IV.).

Dennoch überwiegen nach Meinung des Senats hinsichtlich dieses Videos die öffentlichen Informationsinteressen, zumal das Video den Userinnen und Usern auch die Dimension des Anschlags bzw. die Entschlossenheit des Attentäters verdeutlichen kann.

Darüber hinaus diene die Verbreitung des Videos kurz nach der Tat auch dazu, jene Personen, die sich in der Nähe des Tatorts aufhielten oder sich dorthin begeben wollten, vor der akuten Gefahr zu warnen und ihnen das ungefähre Aussehen des Attentäters hinsichtlich seiner Kleidung und seiner Ausrüstung zu vermitteln.

**In Hinblick auf diesen Beschwerdepunkt war das Verfahren daher einzustellen.**

4. Zum Video, auf dem mehrere junge Männer halb ausgezogen und mit erhobenen Händen im Rahmen einer Polizeikontrolle auf der Straße zu sehen sind:

Zum Video, auf dem mehrere junge Männer halb ausgezogen und mit erhobenen Händen im Rahmen einer Polizeikontrolle auf der Straße zu sehen sind, hielt der Rechtsanwalt fest, dass sämtliche Personen nicht erkennbar seien. Außerdem sei nicht ersichtlich, wieso ein Bildmaterial einer mutmaßlichen Verhaftung gegen den Ehrenkodex verstoßen solle. Zudem werde hier die verantwortungsvolle Tätigkeit der Polizei gezeigt.

Der Senat wertet die Situation, die im Video zu sehen ist, als kompromittierend (zu kompromittierenden Fotos siehe die Entscheidungen 2019/132 und 2020/025). Darüber hinaus ist das Video geeignet, in die Unschuldsvermutung der Abgebildeten einzugreifen, zumal es den Eindruck erweckt, dass es sich bei den Männern um weitere Attentäter handeln könnte (zur Unschuldsvermutung siehe zuletzt z.B. die Entscheidung 2019/236).

Nach Ansicht des Senats gilt es im vorliegenden Fall jedoch zu berücksichtigen, dass die Abgebildeten lediglich von oben gezeigt wurden und aufgrund der schlechten Bildqualität nur schemenhaft zu erkennen waren. Vor diesem Hintergrund überwiegt hier noch ein öffentliches Interesse, über den Großeinsatz der Polizei mit Bild- und Videomaterial umfassend zu berichten; im Ergebnis ist das Video daher noch nicht als Eingriff in den Persönlichkeitsschutz der Abgebildeten zu werten.

**In Hinblick auf diesen Beschwerdepunkt war das Verfahren daher einzustellen.**

5. Zum Foto, auf dem die Blutlache eines Opfers zu sehen ist:

Zum Foto mit der Blutlache vor einem Lokal hält der Rechtsanwalt fest, dass darauf kein Opfer gezeigt worden sei. Dieses Foto sei quasi „entpersonalisiert“ und dessen Veröffentlichung daher gerechtfertigt.

Der Senat weist darauf hin, dass ein Foto einer Blutlache unmittelbare Rückschlüsse auf die Brutalität und den Verlauf einer Gewalttat zulässt. Nach Ansicht des Senats ist die Veröffentlichung solcher Fotos geeignet, das Leid der Angehörigen zu vergrößern – dabei spielt es auch keine Rolle, ob das Opfer auf dem Foto zu sehen ist. Die Identifizierbarkeit kann sich auch aus anderen Umständen der Veröffentlichung ergeben (siehe die Entscheidung 2020/004).



Allerdings gilt es im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass das Foto – anders als in der zitierten Entscheidung, in der es um häusliche Gewalt und eine verwüstete Privatwohnung mit Blutspuren ging – im öffentlichen Raum aufgenommen wurde. Darüber hinaus betraf die Berichterstattung einen Terroranschlag, bei dem das Informationsinteresse der Allgemeinheit besonders groß ist (siehe Pkt. III.). Auch wenn die Abbildung der Blutlache vor dem Lokal für manche als geschmacklos erscheinen mag, sieht der Senat den Persönlichkeitsschutz des Opfers im vorliegenden Kontext noch nicht verletzt.

**In Hinblick auf diesen Beschwerdepunkt war das Verfahren daher einzustellen.**

6. Zum Foto, auf dem flüchtende Passantinnen und Passanten unverpixelt gezeigt werden:

Zum Foto mit flüchtenden Passantinnen und Passanten merkt der Rechtsanwalt an, dass keine berechtigten Interessen der Abgebildeten tangiert seien und zudem niemand erkennbar sei.

Der Senat weist zunächst darauf hin, dass die Gesichter der abgebildeten Personen auf dem Foto deutlich zu erkennen sind. Er betont, dass auch flüchtende Passantinnen und Passanten während eines Terroranschlags grundsätzlich Anspruch auf Wahrung ihrer Persönlichkeitssphäre haben (Punkt 5 des Ehrenkodex). In einer derart traumatisierenden Situation sollen flüchtende Menschen nicht damit rechnen müssen, dass Bilder, auf denen sie erkennbar sind, kurze Zeit später von den Medien ohne Zustimmung der Abgebildeten veröffentlicht werden. Nach Auffassung des Senats zählen die Momente der Flucht vor einem Terroranschlag prinzipiell auch zur Privatsphäre der Betroffenen (Punkt 6 des Ehrenkodex).

Im vorliegenden Fall scheint dem Senat jedenfalls eine Grenze überschritten: So wurden die flüchtenden Passantinnen von vorne gezeigt, sie wirkten verängstigt und ihre Gesichtszüge waren gut erkennbar. Nach Ansicht des Senats wäre es aus medienethischer Sicht zumindest erforderlich gewesen, die Gesichter der Abgebildeten unkenntlich zu machen (vgl. in dem Zusammenhang die Entscheidung 2020/306, in der die Bildveröffentlichung eines Passanten von hinten als zulässig gesehen wurde).

Im Ergebnis wertet der Senat das **Foto, auf dem mehrere flüchtende Passantinnen unverpixelt gezeigt werden**, als **Verstoß gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex**.

7. Zu Fotos, auf denen Polizeieinsatzkräfte unverpixelt gezeigt werden:

Der Senat hält fest, dass in der Berichterstattung auf „krone.at“ mehrere Polizistinnen und Polizisten beim Einsatz während des Terroranschlags gezeigt wurden. Aus medienethischer Sicht ist einer Polizistin oder einem Polizist in Ausübung der Dienstpflicht grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz einzuräumen als einer Privatperson (siehe dazu bereits Pkt. 2.). Darüber hinaus überwiegt bei diesen Veröffentlichungen das öffentliche Interesse, über den Polizeieinsatz am Abend des Anschlags auch durch Bilder informiert zu werden (siehe allg. Teil zu Pkt. IV.). Der Senat verneint folglich einen Eingriff in den Persönlichkeitsschutz der abgebildeten Polizeikräfte. Zudem gibt es auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Veröffentlichungen die Sicherheit oder die Ermittlungen der Polizei beeinträchtigt hätten.

**In Hinblick auf diesen Beschwerdepunkt war das Verfahren daher einzustellen.**

#### 8. Zur Verbreitung von Gerüchten, u.a. zu einer Geiselnahme in Wien-Mariahilf:

Der Rechtsanwalt der Medieninhaberin weist darauf hin, dass in einer verworrenen Situation wie bei einem Terroranschlag Fehler passieren können. Die Information, dass eine Geiselnahme in Wien-Mariahilf stattgefunden habe, sei am 02.11. um 21:30 der Polizei zugegangen und an die Medien weitergegeben worden. Sofern das Medium darüber berichtet habe, sei stets darauf hingewiesen worden, dass es sich um ein Gerücht handle. Sobald klar gewesen sei, dass es bei einem Gerücht bleibe, sei das auch kommuniziert worden. Man habe daher nicht gegen den Ehrenkodex verstoßen, sondern vorbildlich gehandelt.

Der Senat betont, dass Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren gemäß Punkt 2.1 des Ehrenkodex oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind. Dies schließt mit ein, Quellen und Auskünfte ausreichend aufzuarbeiten und Informationen im erforderlichen Kontext wiederzugeben (vgl. die Fälle 2015/139, 2017/44, 2019/164, 2020/003, 2020/031, 2020/107 und zuletzt 2020/170).

Diese Vorgaben gelten auch für die Online-Berichterstattung über einen Terroranschlag. Auch hier sind Informationen sorgfältig zu prüfen; die Verbreitung von Gerüchten ist zu vermeiden. In diesem Sinne sollten Medien (noch) nicht verifizierbare Auskünfte bloß mit einem ausdrücklichen Hinweis darauf (dieser Vorgabe ist das Medium nachgekommen) und auch dann nur aufgrund von besonderen Umständen veröffentlichen (vgl. die Fälle 2011/72 und 2012/S05-I).

Unmittelbar nach einem Terroranschlag ist die Informationslage unübersichtlich. Eine derartige Ausnahmesituation (siehe allg. Teil zu Punkt IV) kann durchaus dazu führen, dass die Medien eine Meldung verbreiten, die sich im Nachhinein als falsch herausstellt.

Die Gerüchte, dass mehrere Attentäter an dem Anschlag beteiligt gewesen seien und es in der Mariahilfer Straße zu einer Geiselnahme gekommen sei, stammten offenbar von der Polizei, also grundsätzlich von einer seriösen Quelle. Dass mehrere Attentäter am Anschlag beteiligt gewesen seien, hat die Polizei zunächst sogar über ihre eigenen offiziellen Kanäle verbreitet. Aufgrund der potentiellen akuten Gefahrensituation überwog hier das öffentliche Interesse an der Verbreitung der nicht bestätigten Informationen. Die Wiener Bevölkerung sollte über noch bestehende mögliche Gefahren im Zusammenhang mit dem Attentat gewarnt werden. Es galten daher nicht dieselben Recherchestandards wie für Situationen ohne unmittelbar drohende Gefahr.

Schließlich begrüßt es der Senat, dass das Medium die ursprünglich verbreiteten unrichtigen Informationen entsprechend klarstellte, nachdem die Sachlage aufgeklärt war. Der Senat erwähnt in dem Zusammenhang die bisherige Entscheidungspraxis der Senate des Presserats, wonach es eine nachträgliche Richtigstellung erlaubt, von einem Verstoß gegen den Ehrenkodex abzusehen (vgl. z.B. die Fälle 2010/02, 2012/72, 2013/07 & 2014/48).

**In Hinblick auf diesen Beschwerdepunkt war das Verfahren daher einzustellen.**

Der Senat stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der VerfO in Hinblick auf die Veröffentlichungen unter den Punkten 1.), 2.) und 6.) einen **Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse** fest.

In Hinblick auf die Veröffentlichungen unter den Punkten 3.), 4.), 5.) 7.) und 8.) war das Verfahren hingegen gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der VerfO einzustellen.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 2  
Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar  
15.12.2020